



STELLUNGNAHME zum gemeinsamen Änderungsantrag Stadtrat Friedemann Kalmbach (GfK) Stadtrat Eduardo Mossuto (GfK) Stadtrat Jürgen Wenzel (FW) Stadtrat Stefan Schmitt (pl) vom: 12. Dezember 2016	Vorlage Nr.:	2016/0790
	Verantwortlich:	Dez. 1
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	13.12.2016	3	x	

Kurzfassung

Die Verwaltung empfiehlt, bei der gefundenen Linie zu bleiben und die zur Umsetzung von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Parkgebührenordnung insgesamt zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)		Kontenart:			
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)					
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	Handlungsfeld: (bitte auswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	abgestimmt mit

**1. Die Änderung der Fassung in Artikel 1 § 2 Abs. 1 wird nicht vorgenommen.
In der Tarifzone 1 werden die Gebühren für die Zeiträume über 15 Minuten nicht um 0,50 Euro angehoben.**

Dieser Antrag kann nicht als Änderungsantrag gewertet werden, sondern es handelt sich um die Ablehnung der in Artikel 1 Ziffer 1. für § 2 Abs. 1 vorgeschlagenen Änderung der Parkgebührenordnung. So die Antragsteller die mit der Verwaltungsvorlage vorgeschlagene Änderung nicht befürworten, müssten sie in der Abstimmung des Gemeinderates die entsprechende Neuregelung ablehnen. Getrennte Abstimmung ist möglich.

2. Die Änderung der Fassung im Artikel 1 § 2 Abs. 1 wird nach Fertigstellung der Kombilösung vorgenommen.

Eine Änderung der Satzung dahingehend, dass die in Artikel 1 Ziffer 1. für § 2 Abs. 1 vorgeschlagene Änderung der Parkgebührenordnung erst „nach Fertigstellung der Kombilösung vorgenommen wird“, ist wegen Unbestimmtheit nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Fertigstellung steht heute noch nicht fest und kann somit den Parkgebührenpflichtigen verbindlich so nicht vorgegeben werden. Auch hier müsste insgesamt Artikel 1 Ziffer 1. und damit die Änderung des § 2 Abs. 1 der Parkgebührenordnung abgelehnt werden oder für die Erhöhung der Parkgebühren auch in Tarifzone 1 des Stadtgebietes ein Vertagungsantrag auf die Zeit nach Fertigstellung der Kombilösung gestellt werden.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Haushaltsstabilisierung (Maßnahme M10_TBA) und mit Beschluss des Haushalts die entsprechende Erhöhung der Parkgebühren bereits inhaltlich beschlossen. Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung werden die Haushaltsbeschlüsse vollzogen und rechtlich umgesetzt.

Die Verwaltung empfiehlt daher, bei der gefundenen Linie zu bleiben und die zur Umsetzung von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Parkgebührenordnung insgesamt zu beschließen.